

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Nettoneuverschuldung beträgt 1.931,4 Mio. Euro. Die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen beträgt 4.295,5 Mio. Euro. Damit ist die gemäß Artikel 83 Satz 2 Landesverfassung NRW (LV) im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) um 2.364,1 Mio. Euro unterschritten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

§ 2 Absatz 1 - Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

§ 2 Absatz 2 - Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 6 Planstellen/Stellen

§ 6 Absatz 10 – Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auch die behinderten Menschen erfasst, die gemäß § 2 Absatz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 11 Absatz 3 – Neue Miet- und Baumaßnahmen

Ausweislich des Beschlusses der Landesregierung zur Bau- und Mietliste dürfen die zugrunde liegenden Nutzungskonzepte der beschlossenen Maßnahmen bei nachträglich geänderten Nutzererfordernissen oder nachträglich vorgelegten wirtschaftlicheren Angeboten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ohne erneute Kabinettbefassung verändert werden, wenn die bereitgestellten Volumina eingehalten werden. Eine nachträgliche Änderung kann dazu führen, dass vom Finanzministerium bereits umgesetzte Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bei dem jeweiligen Titel im Einzelplan für das geänderte Nutzungsvorhaben nicht in Anspruch genommen werden können. Für diesen Fall wird das Finanzministerium ermächtigt, die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen wieder in den Einzelplan 20 umzusetzen, um sie anschließend dem betroffenen Ressort für das geänderte Nutzungsvorhaben wieder zur Verfügung zu stellen. Die Neuregelung schafft damit den rechtlichen Rahmen für die haushaltstechnische Umsetzung des o.g. Beschlusses der Landesregierung.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 15 Absatz 2 – Software

Gegenüber der ursprünglichen Formulierung des Satzes wurde lediglich der letzte Halbsatz hinzugefügt. Die Änderung dient dazu, den rechtlichen Rahmen zu schaffen, damit Software des Landes auch im Quelltext der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Bei öffentlicher und frei verwendbarer Software kann eine Vielzahl von

Vorteilen für die Zusammenarbeit mit anderen Stellen des öffentlichen Dienstes bestehen. Beispielsweise können durch eine öffentliche Verfügbarkeit über bekannte öffentliche Plattformen Dienststellen bei den Kommunen oder auch anderen Ländern leichter auf Software aus NRW aufmerksam werden, sowie einzelne Programmteile für die weitere Entwicklung eigener Software auch dann nutzen, wenn das Gesamtprogramm vielleicht nicht den eigenen Bedürfnissen entspricht. Sofern bestimmte Programmteile oder Bibliotheken auch bei privaten Dritten genutzt werden, besteht auch die Möglichkeit, dass diese auch einen Beitrag zur Wartung und Pflege der Software übernehmen, wie es bei vielen Open-Source-Programmen üblich ist (Linux, Firefox usw.) und auch von vielen kommerziellen Softwareanbietern genutzt wird (bspw. auch Apple und Google). Sicherheitsbedenken für die Inanspruchnahme dieser Kann-Bestimmung sollten außerhalb von sicherheitsrelevanten Bereichen (bspw. Polizei) nicht bestehen, da die meisten Programme des Landes in einem eigenen Netzwerk laufen und durch die größeren Kontrollmöglichkeiten bei einem öffentlichen Quelltext etwaige Nachteile in der Regel mehr als kompensiert werden.

§ 15 Absatz 4 – Kantinen bei Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Landes

Anlässlich einer Prüfung der Kantinen bei den Dienststellen des Landes hat der LRH angeregt, die Kantinenrichtlinien des Landes zu überarbeiten und eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung für den Verzicht auf die Erhebung von Pacht und Nebenkosten zu schaffen. Die Ausnahmeregelung ist Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die Einrichtung von Kantinen ermöglicht es den Bediensteten sich am Arbeitsplatz ausreichend zu verpflegen und stellt einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Landesbediensteten dar. Kantinen leisten gleichzeitig einen wichtigen sozialen Beitrag und bieten Raum zur Erholung und Kommunikation. Die Preisgestaltung in Kantinen bei Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben ist darauf ausgerichtet, allen Beschäftigten die Teilnahme an der Betriebsverpflegung zu ermöglichen. Gleichzeitig soll die Betriebsverpflegung den Qualitätsstandards einer modernen und gesundheitsbewussten Verpflegung entsprechen. Viele Kantinen ließen sich nicht wirtschaftlich betreiben, wenn die Pächter die Kosten der Pacht und des Betriebes in vollem Umfang tragen müssten. Da die örtlichen Verhältnisse aber stark voneinander abweichen, muss die jeweils zuständige Stelle beurteilen, ob und inwieweit ein Verzicht auf die Kostenerhebung geboten erscheint, um den Betrieb der Kantine und die Verpflegung der Belegschaft zu angemessenen Preisen zu ermöglichen. Näheres regeln die Kantinenrichtlinien des Landes. In diese sollen u.a. Regelungen über die ermäßigten Verzehrpreise für alle Landesbediensteten, über die Abschöpfung der dem Land entstehenden Kosten durch den Betrieb eines Partyservices durch die Pächter und über eine Kostenbeteiligung der Pächter bei Ersatzbeschaffungen aufgenommen werden.

§ 15 Absatz 5 - Verwaltungsdaten

Die Landesregierung hat am 27. Mai 2014 die Open.NRW Strategie beschlossen und veröffentlicht. Einen wichtigen Baustein der Open.NRW Strategie bildet das Handlungsfeld „Open Data“. Die kostenfreie Bereitstellung von Daten ist dabei eines der zehn Prinzipien, die in der Open Government Strategie des Landes NRW umgesetzt werden sollen. Sie ist ein entscheidender Faktor für die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Open Data Portals für die Bürgerinnen und Bürger. Die beschlossene Strategie sieht in Teil 1, Zeile 700 ff. vor: „Die Kostenfreiheit des Datenangebotes ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Akzeptanz des Open Data-Angebotes. Die über das Portal bereitgestellten Daten sind kostenfrei. Sofern und soweit Daten nicht kostenfrei bereitgestellt werden können, wird zur Kostenfreiheit die Frage nach der Möglichkeit einer grundsätzlichen Ausnahmeregelung nach § 63 Abs. 3 LHO zu prüfen sein.“ Für einzelne Datensätze, etwa Geodaten gem. § 4 Abs. 1 GeoZG NRW, unterliegen hinsichtlich ihrer Bereitstellung eigenen Regelungen. Sie können daher nicht für

Jedermann kostenfrei bereitgestellt werden. Auf sie wird gemäß der Open.NRW Strategie auf dem Open.NRW-Portal lediglich hingewiesen.

§ 15 Absatz 6 – Einzelfälle

Geplant ist die Bestellung eines Erbbaurechtes auf dem „Campus Poppelsdorf“ zu Gunsten des Forschungsinstituts zur Zukunft der Arbeit GmbH (IZA) in Bonn. Die exakte Parzellierung ist noch vorzunehmen. Die Bestellung soll es dem IZA ermöglichen, sich in unmittelbarer Nähe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Bonn anzusiedeln, um diesen insbesondere in Forschung und Lehre zu unterstützen. Die Ansiedelung fördert somit die Kooperation mit der Universität Bonn in Übereinstimmung mit den Aufgaben einer Hochschule gemäß § 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Vorschrift dient der Vereinfachung bei der Preisfindung für den Erbbauzins.

§ 15 Absatz 7 – Grundstücke und Gebäude

Als Unterstützung und auf der Grundlage der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern soll die Möglichkeit geschaffen werden, Grundstücke und Gebäude des Landes, die zur Erfüllung von Aufgaben des Landes zur Zeit nicht benötigt werden, den Kommunen mietzinsfrei zur Verfügung zu stellen. Die mietzinsfreie Überlassung umfasst nicht die Kosten für etwaige Maßnahmen für die Instandsetzung, Instandhaltung, die Verschlechterung der Mietsache während des Gebrauchs, die notwendigen Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen sowie die Verkehrssicherungspflichten. Diese sind vom Nutzer zu tragen. Der Zeitraum der Überlassung ist auf die zweckentsprechende Nutzung begrenzt. Die Kommunen haben die entsprechenden Nutzungen von Liegenschaften einmal im Jahr dem Land (BLB NRW) gegenüber nachzuweisen. Das Ende dieser Nutzung ist von der betroffenen Kommune anzuzeigen.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

§ 20 Absatz 2 – Unterstützung und Begleitung der Energiewende durch die NRW.BANK

Der bisherige § 20 Absatz 2 (alt) sah eine Ermächtigung für das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zur Übernahme von Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Haftungsfreistellungen vor, die diese in Verbindung mit der Finanzierung von Projektkosten für Pumpspeicherkraftwerken einräumt. Es war eine Kreditausreichung auf der Basis des Hausbankenverfahrens und eine Haftungsfreistellung der NRW.BANK gegenüber der Hausbank angedacht. Im Rahmen des Arbeitsprozesses wurde das Programm zur Risikoabsicherung bei Pumpspeicherkraftwerken in NRW dahingehend verändert, dass nunmehr eine Direktvergabe des Kredites durch die NRW.BANK vorgesehen ist. Die Neuformulierung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu § 22 Garantien

§ 22 Absatz 1 - Kunstausstellungen

Der Garantiesumme zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen wird von 77 000 000 Euro auf 110 000 000 EUR erhöht. Die mit dem Haushaltsgesetz 2014 einmalig für das Haushaltsjahr 2014 vorgenommene Erweiterung des Garantierahmens um 250.000.000 Euro zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Leihgabe von Kunstwerken für zwei Ausstellungsvorhaben von besonderer Bedeutung wird im Haushaltsjahr 2015 für ein Ausstellungsvorhaben von besonderer Bedeutung fortgeführt. Zur Begrenzung des Haftungsrisikos sind die Gewährleistungen des Vorjahres auf den neuen Gewährleistungsrahmen anzurechnen, sofern das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für

die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Damit wird der Gesamtermächtigungsrahmen von 250.000.000 Euro nicht überschritten.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 26 Absatz 1 - Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

Zu § 28 Zuwendungen

§ 28 Absatz 3 – Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ wird durch ein inhaltlich weiterentwickeltes Nachfolgeprogramm „Jedem Kind Instrumentalspiel, Tanzen, Singen“ abgelöst. Gleichzeitig wird die haushaltsmäßige Darstellung verändert. Dies führt zu einer redaktionellen Änderung in § 28 Absatz 3 Satz 3.

Zu § 29 Fachbezogene Pauschale

§ 29 Absatz 5 – Rückzahlung

Gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 (alt) waren nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge für nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes wurde in Anlehnung an die Regelung des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Verzinsung des Erstattungsanspruchs bei Aufhebung von Verwaltungsakten festgesetzt. Inzwischen enthält § 49a VwVfG NRW einen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und die haushaltsgesetzliche Regelung ist entsprechend anzupassen.

Zu § 31 Weitergeltung

§ 31 wurde neu gefasst. Die Regelung in Absatz 1 ist neu eingefügt worden. In das Nachtragshaushaltsgesetz 2014 wurde ein neuer § 29a aufgenommen, der die finanzielle Unterstützung des Landes für die von dem Unwetter „Ela“ in einem besonderem Ausmaß betroffenen Gemeinden in Form einer fachbezogenen Pauschale regelt. Da die Vorgaben zum Verwendungsnachweis und zur Rückzahlung der Pauschalmittel auch das Jahr 2015 betreffen, ist eine entsprechende Regelung zur Fortgeltung erforderlich. § 31 Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 31.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 LV i. V. m. § 11 Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2015.